

Reglement über den Rundsendeverkehr des SGSSV

vom 1. September 2025

Der Vorstand des Schweizerischen Ganzssachensammler-Vereins SGSSV-SSCEP beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 seiner Statuten:

1. Grundsatz

- 1.1 Der SGSSV richtet einen Rundsendeverkehr für Ganzsachen, Ansichtskarten und philatelistische Belege ein.
- 1.2 Der Vorstand des SGSSV bestimmt einen Rundsendeleiter.
- 1.3 Wer sich als Einlieferer oder als Entnehmer am Rundsendeverkehr beteiligt, anerkennt damit dieses Reglement.
- 1.4 Von diesem Reglement abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rundsendeleiter und einem Einlieferer oder einem Entnehmer bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Einlieferungen

- 2.1 Einlieferungen werden grundsätzlich von jedermann entgegengenommen.
- 2.2 Einlieferungen müssen dem Rundsendeleiter persönlich überbracht werden oder diesem vom Schweizer Zollinland aus per eingeschriebenen Postpaket gesendet werden.
- 2.3 Einlieferer haben dem Rundsendeleiter eine Rücksendeadresse in der Schweiz und ein schweizerisches Post- oder Bankkonto anzugeben. Die Versandkosten für die Rücksendung der auszirkulierten Umschläge gehen zu Lasten des Einlieferers.
- 2.4 Der Rundsendeleiter kann Material, das ihm als zur Zirkulation nicht geeignet erscheint (insbesondere lose Marken und moderne Massenware), zurückweisen. Die Rücksendekosten trägt auch in diesem Fall der Einlieferer.
- 2.5 Die Einlieferungen werden bei der Wertversicherung des Verbandes versichert. Die Versicherungsprämie geht zu Lasten des Einlieferers.
- 2.6 Vom Erlös der Verkäufe behält der Verein eine Provision ein. Diese beträgt für Mitglieder des SGSSV 10 % und für Nichtmitglieder 15 % des Verkaufserlöses.
- 2.7 Für die Einlieferungen sind die Umschläge des SGSSV zu verwenden, welche beim Rundsendeleiter bezogen werden können. Die Einlieferung soll nach Gebieten geordnet sein.
- 2.8 Der Verkaufspreis jedes Beleges ist in ganzen Franken festzulegen; der Mindestverkaufspreis beträgt Fr. 1.-.
- 2.9 Gefälschte und verfälschte Belege dürfen nur eingeliefert werden, wenn diese unauslöslich als Fälschungen gekennzeichnet sind.

3. Entnahmen

- 3.1 Mitglieder des SGSSV können sich unentgeltlich am Rundsendeverkehr als Entnehmer beteiligen. Mitglieder anderer Vereine im VSPHV zahlen - unter Vorbehalt anders lautender Abmachungen zwischen dem SGSSV und den jeweiligen Vereinen - einen Jahresbeitrag von Fr. 25.-. Entnehmer haben eine Adresse in der Schweiz anzugeben.

3.2 Die Reihenfolge der Zirkulation wird vom Rundsendeleiter festgelegt; Entnehmer haben diesem längere Abwesenheiten (> 7 Tage) wenn möglich voranzukündigen.

3.3 Entnehmer haben eine Rundsendung möglichst schnell, jedenfalls aber innert fünf Tagen weiterzuleiten. Die Weiterleitung hat durch persönliche Übergabe oder durch Versand per eingeschriebenen Paket zu erfolgen.

3.4 Nimmt ein Entnehmer eine Rundsendung entgegen, hat er diese auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Belege und Umschläge umgehend dem Rundsendeleiter zu melden, ansonsten er für diese haftbar gemacht werden kann.

3.5 Unregelmässigkeiten oder ein Fälschungsverdacht sind unverzüglich dem Rundsendeleiter zu melden.

3.6 Auf den Belegen oder den Umschlägen dürfen - unter Vorbehalt anders lautender Anweisungen des Rundsendeleiters - keine Bemerkungen angebracht werden. Das Verwenden von Haftnotizen ist gestattet.

3.7 Entnahmen sind mit vollem Namen gut leserlich auf dem Umschlag zu quittieren und in der Entnahmelisten und dem Begleitbogen zu notieren und zu addieren. Der Endbetrag ist innert acht Tagen mittels Banküberweisung zu bezahlen. Gebühren für die Einzahlung am Postschalter gehen zu Lasten des Entnehmers.

4. Sanktionen und Rechtsschutz

4.1 Verstösst ein Einlieferer oder ein Entnehmer wiederholt oder schwerwiegender gegen dieses Reglement, so kann ihn der Rundsendeleiter vom Rundsendeverkehr ausschliessen. Will der Betroffene den Ausschluss nicht akzeptieren, so kann er gegen den Entscheid des Rundsendeleiters den Vorstand anrufen.

4.2 Der Rundsendeleiter oder der Vorstand können eine Wiederaufnahme in den Rundsendeverkehr von Bedingungen, etwa dem Stellen einer Kaution, abhängig machen.

4.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rundsendeverkehr ist am Sitz des SGSSV.

5. Verteilung des Ertrags

5.1 Die Hälfte des Bruttoertrags (Jahresbeiträge nach § 3.1 und Provisionen nach § 2.6 dieses Reglementes) steht dem Rundsendeleiter zu.

5.2 Aus der anderen Hälfte des Bruttoertrages werden die Kosten des Rundsendeverkehrs beglichen; der Restbetrag fällt der Vereinskasse zu.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Dieses Reglement tritt am 2. September 2025 in Kraft. Die erhöhte Provision für Nichtmitglieder nach § 2.6 sowie die §§ 2.7 und 2.8 gelten nur für Einlieferungen, die den Rundsendeleiter erst nach diesem Datum erreichen.

6.2 Mit Erlass dieses neuen Reglementes endet die Weitergeltung des Reglementes über den Rundsendeverkehr des SGSSV vom 13. März 1999 im Sinne von § 26 Abs. 2 der Statuten des SGSSV.